

# **Änderungsvereinbarung**

**zur Vereinbarung gem. § 20 d Abs. 2 SGB V  
über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen  
außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten  
Indikationen**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg, Die Gesundheitskasse**, Düsseldorf

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend AOK genannt)

– andererseits –

Die im Rubrum genannten Vertragsparteien modifizieren die zwischen ihnen geschlossenen „Vereinbarung nach § 20d Abs. 2 SGB V über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationen“ in der Fassung vom 22.09.2014. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. Im Titel der Vereinbarung wird die Rechtsnorm „§ 20d Abs. 2 SGB V“ geändert in „§ 20i Abs. 2 SGB V“.
2. In der Präambel wird die Rechtsnorm „§ 20d Abs. 1 SGB V“ geändert in „§ 20i Abs. 1 SGB V“.
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Gripeschutzimpfungen, die außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationen sowie Altersgruppen durchgeführt werden.“

4. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anspruchsberechtigt sind Versicherte der vertragschließenden Krankenkasse. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.“

5. § 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Die Nummerierung von § 1 Abs. 4 wird geändert in § 1 Abs. 3 sowie wie folgt neu gefasst:

„Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein erbringen. Zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein berechtigt. Die Teilnahme der Ärzte ist freiwillig.“

7. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „gemäß“ ersetzt durch das Wort „analog“.
8. In § 3 Abs. 1 wird die Rechtsnorm „§ 20d Abs. 1 SGB V“ geändert in „§ 20i Abs. 1 SGB V“.
9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft und ergänzt die „Vereinbarung nach § 20d Abs. 2 SGB V über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationen“ in der Fassung vom 22.09.2014.

Düsseldorf, den 30.09.2020

**Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

---

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

---

Dr. Carsten König, M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse**

---

Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes